

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. März 2022

Nr. 13

I n h a l t

Seite

**Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den
Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

38

Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. März 2022

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 4 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 77, 83 ff.), und § 32 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nr. 5 sowie § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der KIT-Senat am 21. März 2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. März 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 3 Fristen

§ 4 Nachteilsausgleich

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung enthält Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Studierende in besonderen Lebenslagen

¹Als Studierende in besonderen Lebenslagen im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Studierende mit Behinderungen gemäß Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 und 4 Pflegezeitgesetz.

§ 3 Fristen

- (1) ¹Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist in den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des KIT, sofern sie von der Studentin in Anspruch genommen werden. ³Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der/die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit angetreten werden soll, dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss (im Folgenden: Prüfungsausschuss), unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema, das innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu bearbeiten ist. ⁷Die Regelungen zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit in den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge am KIT bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. ²Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die gemäß der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs am KIT erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (5) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Fristverlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer gewährten

Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die Belange Studierender in besonderen Lebenslagen sind bei der Gestaltung und Organisation des Studiums sowie der Prüfungen zu berücksichtigen. ²Insbesondere ist Studierenden in besonderen Lebenslagen bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen zu gewähren und die Reihenfolge für das Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Bedürfnisse anzupassen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2.
- (2) ¹Erlauben die Bedürfnisse oder Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen nicht, dass sie Erfolgskontrollen ganz oder teilweise, insbesondere in der vorgeschriebenen Zeit oder Form, ablegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. ²Hierbei ist die individuelle Lebenslage der/des Studierenden zu berücksichtigen. ³Die fachlichen Anforderungen an die Erfolgskontrolle dürfen durch die nachteilsausgleichende Maßnahme nicht verändert werden.
- (3) ¹Bei Studentinnen in der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit, sollen auf Antrag auch Nachteile ausgeglichen werden, die aufgrund von Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz bei der Fortsetzung des Studiums entstehen (mutterrechtlicher Nachteilsausgleich). ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 24. März 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
Präsident